

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld hat am 22.02.2021 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. 07. 2020 (SächsGVBl. S.425) und der § 2, § 62 und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. 06. 2004 (SächsGVBl. S. 245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 06. 2019 (SächsGVBl. S. 521) sowie § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Okt. 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch VO vom 14. 05. 2020 (SächsGVBl. S. 218) nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entschädigung für Einsätze
- § 2 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 4 Entschädigung für Aus- und Weiterbildung
- § 5 Zahlung von Verdienstausfall
- § 6 Auszeichnungen und Ehrungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG ein Einsatzgeld von 8,00 € pro Einsatzstunde ersetzt.
- (2) Für die Zahlung von Einsatzgeldern gilt, dass angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet werden. Die kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde.
- (3) Für den Fall einer angewiesenen Bereitschaft (außergewöhnliche Ereignisse) wird ein Einsatzgeld in Höhe von 3,00 € je Bereitschaftsstunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Die kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde.

§ 2

Entschädigung von Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die nachfolgend genannten tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne § 13 SächsFwVO

Gemeindewehrleiter	100,00 €
Stellv. Gemeindewehrleiter	75,00 €
Ortswehrleiter	75,00 €
Stellv. OWL	60,00 €
Gerätewart OFW	45,00 €
Stellv. Gerätewart OFW (bei mehr als 1 Fahrzeug)	45,00 €
Atemschutzgerätewart (zuständig für die gesamte Gemeinde)	40,00 €
Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
Atemschutzgeräteträger	5,00 €

* Jeder Atemschutzgeräteträger muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger verfügen. Des Weiteren muss er eine gültige Untersuchung (G 26.3) nachweisen. Er muss an der jährlichen theoretischen Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und eine praktische Ausbildung pro Jahr erfolgreich absolvieren. Die o.g. Kriterien sind zu erfüllen um Anspruch auf den o.g. Betrag zu haben.
Dies muss der OWL der Gemeindefeuerwehrleitung bis 30.11. nachweisen

Ausbilder der Feuerwehr

15,00€/Ausbildungseinheit

* Jeder Ausbilder der Feuerwehr muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum Ausbilder der Feuerwehr verfügen. Eine Ausbildungseinheit beträgt 45 min. Die Zahlungen werden nur für Ausbildungen im Rahmen von Lehrgängen zur Qualifizierung von Kameraden der Feuerwehr, welche auf Gemeindeebene durchgeführt werden ausgezahlt. Auszahlung findet hierzu abweichend von Absatz 2 nach der Abrechnung des Lehrgangs statt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich im Dezember ausgezahlt.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Weiterbildung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schönfeld erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Gemeinde Schönfeld ersetzt.
- (2) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schönfeld in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde Schönfeld diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. § 63 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG gilt entsprechend.
- (3) Leistet die Gemeinde Schönfeld dem Geschädigten Schadenersatz und hat dieser einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Schadenersatzanspruch auf die Gemeinde Schönfeld in Höhe des von ihrem geleisteten Schadenersatz über.
Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 5

Zahlung von Verdienstausschlag

- (1) Für die Zeit des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde Schönfeld das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten.

- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schönfeld, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.
- (4) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schönfeld können auf Antrag von der Gemeinde Schönfeld Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.
Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind beträgt pro Stunde höchstens 24,00 Euro. Je Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 6

Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 10 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Bronze verliehen.
- (2) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 25 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Silber verliehen.
- (3) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 40 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Gold verliehen.
- (4) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 50 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold als Sonderstufe am Band verliehen.
- (5) Für folgende Jubiläen wird auf Antrag über den Landesfeuerwehrverband Sachsen das Feuerwehr-Ehrenkreuz ausgereicht:
 - a) 10 Jahre treue Dienste
 - b) 25 Jahre treue Dienste
 - c) 40 Jahre treue Dienste
 - d) 50 Jahre treue Dienste
 - e) 60 Jahre treue Dienste
 - f) 70 Jahre treue Dienste
- (6) Für die unter Absatz 1 bis 4 genannten Ehrungen wird von der Gemeinde eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 5,00 Euro pro aktives Dienstjahr gewährt.
- (7) Für die unter Absatz 5 genannten Ehrungen wird von der Gemeinde eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 50,00 gewährt.
- (8) Auf Vorschlag können nachfolgend aufgeführte Auszeichnungen und Ehrungen für verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden über die Feuerwehrverbände eingereicht werden:
 - Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen
 - Ehrenteller des Kreisfeuerwehrverbandes Meißen
 - Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen
 - Feuerwehr Ehrenzeichen als Steckkreuz in Silber
 - Feuerwehr Ehrenzeichen als Steckkreuz in Gold
 - Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Silber
 - Feuerwehr-Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes in Gold
 - Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber
 - Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Schönfeld vom 27. 02. 2012 außer Kraft.

Schönfeld, den 23.02.2021


Hans-Joachim Weigel
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.